



Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart

oder

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2
Außenstelle Freiburg
Bissierstr. 7
79114 Freiburg

Antrag auf Umwandlung einer von einem Drittland gemäß Anhang 1 des Abkommens von Chicago ausgestellten Lizenz für Privatpiloten (Flugzeug/Hubschrauber) in eine Lizenz nach Verordnung (EU) 1178/2011

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2

(bitte Adresse eingeben)

Ich beantrage gemäß Anhang III Buchstabe B, Verordnung (EU) die Umwandlung meiner nebenstehend genannten Lizenz eines Drittstaates in folgende Lizenz nach der Verordnung:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> PPL(A) | <input type="checkbox"/> PPL(H) |
| <input type="checkbox"/> LAPL(A) | <input type="checkbox"/> LAPL(H) |

Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	
Telefon	E-Mail
Ausstellerstaat	Ausstellungsdatum
Art und Nummer der ausländischen Lizenz	

Erklärungen des Antragsstellers

Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich über Kenntnisse der für mich relevanten Bereiche der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Teil-FCL, der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91, sowie der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 Teil-OPS verfüge.

Ich versichere, dass

- ich an einem Luftfahrzeugunfall mit wesentlichem Schaden für Personen (mehr als nur leichte Prellungen) oder Sachen (mehr als 500,- Euro) **nicht** beteiligt war.
- ich gerichtlich **nicht** bestraft wurde
- Bußgelder **nicht** verhängt wurden
- meine Fahrerlaubnis **nicht** entzogen wurde; sie ist auch nicht vorläufig eingezogen oder beschlagnahmt gegen mich **kein** Straf- bzw. Bußgeldverfahren anhängig ist
- keine** Einschränkungen der Lizenz vorliegen
- keine** Einschränkungen der Tauglichkeit vorliegen
- keine** Ausnahmegenehmigungen vorliegen

- Ich versichere durch meine Unterschrift, dass Deutsch meine Muttersprache ist und bitte um Eintrag des Sprachniveau 6 „Expertenniveau“ Deutsch in die Lizenz.

Gemäß FCL.015 beantrage ich die Erteilung der entsprechenden Lizenz nach VO (EU). Eine entsprechende Lizenz nach VO (EU) habe ich noch bei keiner anderen Behörde beantragt.

Mir ist bekannt, dass meine Lizenz nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ARA.FCL.250 beschränkt oder widerrufen werden kann, wenn die Erlangung durch Fälschung eingereicherter Nachweise oder durch missbräuchliche Verwendung von Zeugnissen oder durch falsche Angaben zustande kam.

Dem Antrag sind die auf der zweiten Seite aufgeführten Unterlagen beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Folgende Anlagen sind beizufügen:

- Beidseitige Kopie der ausländischen Lizenz
- Kopie des gültigen ausländischen Tauglichkeitszeugnisses
- Beidseitige Kopie gültiges Tauglichkeitszeugnis nach Teil-Med der VO(EU) (mind. Klasse 2)
- Kopie Bescheid gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung bzw. Antrag auf Überprüfung gem. § 7 LuftSiG (*nur bei motorgetriebenen Luftfahrzeugen*)
- Verification / Antrag auf Verifizierung bei der ausl. Behörde im Original
- Nachweis einer Flugerfahrung von mind. 100 Stunden in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie
- Kopie des deutschen Sprechfunkzeugnisses
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Auszug aus dem Fahreignungsregister (FAER) (nicht älter als drei Monate)
- Führungszeugnis Belegart O (§ 30 Abs. 5 BZRG). Verwendungszweck: „Erlaubnis für Privatpiloten“
- Nachweis Sprachkompetenz gemäß FCL.055 für Englisch (Sprachprüfung)
- Nachweis weitere Sprachkompetenz _____

Hinweise

1. Bei Lizenzen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in die deutsche Sprache erforderlich. Wenn die Gültigkeit der Lizenz bzw. der Klassenberechtigung nicht in der ausländischen Lizenz vermerkt ist, ist ein separater Nachweis der Gültigkeit der ausländischen Lizenz vorzulegen (je nach Ausstellerstaat der Lizenz z.B. ausländisches Medical oder Biannual Flight review).
2. Verification/„Antrag auf Verifizierung bei der ausl. Behörde“ (siehe Seite 3). Die Verification wird von uns an die ausländische Behörde weitergeleitet.
3. Für den Nachweis der Flugerfahrung von 100 Stunden legen Sie bitte Kopien des Flugbuchs oder eine Bestätigung durch einen BfL, Fluglehrer oder Prüfer vor.
4. Falls Sie keinen Wohnsitz in Deutschland haben, ist zusätzlich eine Bescheinigung über die Niederlassung beizufügen.
5. Unbeglaubigte Kopien sind ausreichend.
6. Gemäß Anhang III, B. 2. a) ist eine theoretische Prüfung in Luftrecht und Menschlichem Leistungsvermögen abzulegen. Diese Prüfung wird bei uns abgelegt. Eine vorherige Anmeldung zur Teilnahme an der Prüfung ist erforderlich. Die Prüfungstermine und weitere Informationen finden Sie im Internet.
Die Anmeldung erfolgt direkt per E-Mail an lizenzierung-luftverkehr@rps.bwl.de.
7. Der Prüfer für die notwendige praktische Prüfung gemäß Anhang III B. 2. c) wird nach Bestehen der Theorieprüfung von uns bestimmt.
8. Mit diesem Antrag kann eine von einem Drittland ausgestellte Lizenz direkt umgewandelt werden, ohne vorherige Anerkennung durch das Luftfahrt-Bundesamt. Sofern Sie ausschließlich eine Anerkennung beantragen möchten, wenden Sie sich bitte direkt an das Luftfahrt-Bundesamt.
9. Dieser Antrag dient nicht dazu, einen Wechsel der zuständigen Behörde für Lizenzen nach FCL.015 d) VO (EU) zu beantragen. Bitte benutzen Sie dazu das Formular „Antrag auf Wechsel der Zuständigkeit“.

